

**Ordnung für die Promotion
zur Doktorin bzw. zum Doktor
der Philosophie
im Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Hamburg**

(vom Fachbereichsrat beschlossen am 8. November 2000)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Oktober 2001 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 8. November 2000 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats genehmigt.

§ 1

Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines Prüfungsgesprächs (Disputation) für die im Fachbereich vertretenen Fächer.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Insbesondere wird durch die Dissertation ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis erbracht.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium, Kenntnisse im Promotionsfach sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden.

(2) Die Kenntnisse im Promotionsfach und die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminarveranstaltungen des Hauptstudiums im Promotionsfach; die Nachweise müssen bei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Lehrkörpers (§ 6 Absatz 1 Satz 3) erworben worden sein.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 3

Dissertation

(1) Als Dissertation kann auch eine veröffentlichte Arbeit eingereicht werden bzw. eine Arbeit, von der Teile veröffentlicht worden sind. Voraussetzungen für eine Zulassung als Dissertation sind:

- a) Sie muss den Anforderungen nach § 1 Absatz 2 entsprechen,
- b) ihre Ergebnisse müssen dem neuesten Forschungsstand gerecht werden,
- c) sie muss in einer Form vorgelegt werden, die eine geschlossene Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse bietet.

(2) Ist die Dissertation in Gruppenarbeit entstanden, so muss der Beitrag jeder Autorin oder jedes Autors durch Angabe der entsprechenden Seiten oder des individuellen Leistungsanteils so ausgewiesen werden, dass er einzeln zu beurteilen ist. Die Gruppenarbeit und die Anzahl der an ihr beteiligten Personen müssen durch den Gegenstand und die Methodik der Arbeit gerechtfertigt sein. Sie bedürfen einer frühzeitigen Anmeldung und der Genehmigung durch den Promotionsausschuss. Die auszustellende Urkunde bescheinigt die im Rahmen einer Gruppenarbeit erbrachte selbständige wissenschaftliche Leistung und führt dabei die an der Arbeit beteiligten Personen namentlich auf.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dissertation muss in Maschinschrift, gebunden und in fünf Exemplaren eingereicht werden. Als letzte Seite sollte der Lebenslauf gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a eingefügt werden.

(4) Die Dissertation soll von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers (§ 6 Absatz 1 Satz 3) betreut werden. Das Betreuungsverhältnis ergibt sich in der Regel aus einer Absprache zwischen den Beteiligten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Von dort wird er an den Promotionsausschuss weitergeleitet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit der Dissertation einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studiums,
- b) der Nachweis eines qualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1,
- c) gegebenenfalls ein Verzeichnis eigener wissenschaftlicher Schriften,

- d) eine Angabe darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon andernorts mit der gleichen oder einer anderen Arbeit eine Doktorprüfung beantragt hat,
- e) die eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe (bei Gruppenarbeiten nur in Zusammenarbeit mit den anderen Autorinnen oder Autoren der Arbeit) verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
- f) ein Gutachtervorschlag gemäß § 7 Absatz 1.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Unterlagen beigebracht, kann die Zulassung zur Promotion nur verweigert werden, wenn der Fachbereich für das Thema der Dissertation nicht zuständig ist. Der Fachbereich garantiert mit der Zulassung zur Promotion die Begutachtung der Arbeit.

(4) Ein Rücktritt der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist möglich, solange die Arbeit noch nicht den Gutachterinnen und Gutachtern zugeleitet ist. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereich setzt auf zwei Jahre einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören an: Die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Professorin oder ein Professor aus jedem der Fächer gemäß § 1 Absatz 1 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Mittelbaus, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Ist die Dekanin bzw. der Dekan verhindert, übernimmt die stellvertretende Dekanin bzw. der stellvertretende Dekan den Vorsitz.

(2) Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

1. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
2. die Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Überprüfung der Einhaltung der Fristen nach §§ 7, 8 und 10,
4. Verfahrensüberprüfungen nach § 14.

(3) Der Ausschuss kann Aufgaben gemäß Absatz 2 der Dekanin bzw. dem Dekan übertragen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation sowie in der Regel drei weiteren Prüfungsberechtigten. Falls die Arbeit interdisziplinären Charakter

hat, kann die Zahl der Mitglieder erhöht werden. Prüfungsberechtigt sind Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die stellvertretende Dekanin bzw. der stellvertretende Dekan. Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan diese Funktion.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme und Benotung der Dissertation und führt die Disputation nach § 8 durch, setzt die Gesamtnote fest und entscheidet gegebenenfalls über die Wiederholung der Disputation und über Änderungsauflagen.

§ 7

Gutachterinnen bzw. Gutachter

(1) Sobald die Dissertation eingereicht ist, entscheidet der Promotionsausschuss über die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten vorgeschlagenen Gutachterinnen bzw. Gutachter und setzt den für das Verfahren zuständigen Prüfungsausschuss ein. Den Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses umgehend mit. Die Dissertation ist von mindestens zwei, höchstens vier Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu beurteilen. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss dem Fachbereich hauptamtlich angehören.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter schlagen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung und im Falle der Annahme die Benotung der Dissertation vor (§ 9). Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der Gutachten über Annahme und Bewertung der Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Änderungsaufgaben für die Drucklegung beschließen. Diese Änderungen müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen.

(4) Ist der Zulassungsantrag innerhalb der ersten 14 Tage nach Vorlesungsbeginn eines Semesters eingereicht worden, so soll das Verfahren in diesem Semester abgeschlossen werden. Im Übrigen sollen die Gutachten spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(5) Wird die eingereichte Arbeit als Dissertation abgelehnt, ist das Verfahren beendet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann in diesem Fall die umgearbeitete Dissertation einmal – frühestens nach sechs Monaten – wieder einreichen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 8

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation führt der Prüfungsausschuss die Disputation durch.

(2) Die Disputation beginnt mit einem Referat von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem die Bedeutung der Thematik der Dissertation für die betreffende Disziplin zu erläutern und die Relevanz der Forschungsergebnisse thesenartig darzustellen ist. Hieran schließt sich ein Gespräch mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses an, in welchem die Fähigkeit zur Darlegung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme und Standpunkte nachzuweisen ist.

(3) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Die Teilnahme kann auf 30 Personen beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

(4) Die Dauer der Disputation soll eine Stunde nicht überschreiten.

(5) Im Fall einer Gruppenarbeit muss jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe erläutern und vertreten können. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss eine Gruppendisputation durchgeführt werden. In diesem Fall ist die für die Disputation angesetzte Zeit angemessen zu verlängern.

(6) Im Anschluss an die Disputation benotet der Prüfungsausschuss das Ergebnis (siehe § 9).

(7) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne wichtigen Grund den Termin der Disputation, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die Disputation kann frühestens zwei Wochen und soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragen, dass die Disputation verschoben wird. Über diesen Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Im Falle des Nichtbestehens der Disputation kann diese frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einer Disputation wiederholt werden.

§ 9

Benotung

Dissertation und Disputation werden getrennt benotet. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet, bei der die Benotung der Dissertation ein stärkeres Gewicht erhält.

Die Benotungen lauten:

Ausgezeichnet summa cum laude

Sehr gut magna cum laude

Gut cum laude

Genügend rite

In diesen Fällen gilt die Prüfung als bestanden.

§ 10

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation soll innerhalb von 24 Monaten nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Liegt eine Gruppenarbeit vor, so ist diese im Ganzen zu publizieren. Vor der Veröffentlichung ist dem Prüfungsausschuss das Manuskript und eine von der ersten Gutachterin bzw. vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung vorzulegen. Die Form der Veröffentlichung und die Anzahl der Pflichtexemplare werden vom Fachbereichsrat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek festgelegt und in einem Merkblatt bekanntgegeben. Bei elektronischer Veröffentlichung sind Datenformat und Datenträger mit der Staats- und Universitätsbibliothek abzustimmen, der auch das Recht der Veröffentlichung in Datennetzen zu übertragen ist.

(2) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist der Veröffentlichung, so erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin bzw. der Dekan kann in begründeten Fällen die Veröffentlichungsfrist verlängern.

§ 11

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach fristgerechter Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare verleiht der Fachbereich den Akademischen Grad der Doktorin bzw. des Doktors der Philosophie durch eine von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnete und mit dem Fachbereichssiegel versehene Urkunde. Soll die Dissertation als Buch oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen, so kann die Verleihung schon dann erfolgen, wenn der Verlag schriftlich erklärt, dass der Druck gewährleistet ist.

(2) In der Urkunde werden der Titel der Arbeit, der Tag der Disputation sowie die deutsche und lateinische Bezeichnung der Noten von Dissertation und Disputation sowie der Gesamtnote angegeben.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde wird das Recht erworben, den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie zu führen. Vorher ist die Führung des Dokortitels unzulässig.

§ 12

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleiht der Fachbereich Sozialwissenschaften auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschlusses des Fachbereichsrates den Akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber – Doktor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) –.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei dem Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen oder Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluss des Promotionsausschusses kann die bzw. der Betroffene binnen eines Monats unter Angabe von Gründen Widerspruch beim Fachbereichsrat einlegen.

(2) Ist der Doktorgrad bereits verliehen worden, so kann er unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vom Fachbereichsrat aberkannt werden. Davon ist der bzw. dem

Betroffenen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

(1) Auf Antrag einer oder eines am Verfahren Beteiligten oder einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. In diesem Fall dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht zugleich Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Die Überprüfung muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens beantragt werden.

(2) Das Recht der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Rechtsmittel gemäß § 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes gegen Entscheidung des Promotions- oder Prüfungsausschusses einzulegen, bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 4. Oktober 2001

Präsidium der Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4299